

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allgemeinsten Lokalkenntnisse und in Ihrer Mitte wird das allfällige einzelne Lokalinteresse am kräftigsten durch das Interesse der Mehrheit im Gleichgewicht erhalten.

Was endlich noch die Handhabung der ertheilten Patentrechte betrifft, so ist es wegen der Verschiedenheit der Industriezweige un Zweckmäßig, für jede Widerhandlung die gleiche Buße zu bestimmen, sondern jede Patente, welche jedesmal bekannt gemacht wird, muß die zu ihrer Handhabung erforderliche Buße gegen ihre Verletzung enthalten, und die Verfolgung um Schadenersatz von Seite des Patentirten gegen den Widerhandelnden, muß auf gewohnt richterlichem Wege geschehen, mit der einzigen Bestimmung, daß die Richter über Festsetzung der Thatsache selbst, sachkundige unpartheyische Männer zu Rathe ziehen.

Auf diese Entwicklung des wichtigen Gegenstandes hin, glaubt die staatswirthschaftliche Commission Ihnen B. G. nun bestimmt antragen zu müssen, in den speciellen Fall der Botschaft des Vollz. Rath's noch nicht einzutreten; und dagegen durch beyliegenden Dekretsentwurf den Grundsatz der Industriepatentertheilung aufzustellen, durch die nachfolgende Botschaft den Vollziehungsrath mit Ihrem allgemeinen Gesichtspunkt bekannt zu machen, und dann zu erwarten, ob der Vollziehungsrath nach Anerkennung dieser Grundsätze, Ihnen einen neuen bestimmten und umständlichen Vorschlag zur Patentierung der englischen Künstler, die zu dieser Berathung Anlaß gaben, zur Ratifikation vorlegen wolle.

Möge dieser wichtige Schritt, den Sie B. G. durch Anerkennung eines neuen Eigenthumsrechtes, welches bisher in Helvetien unbekannt war, zu thun berufen sind, die schwankenden Industriezweige unsers Vaterlandes befestigen und erweitern, und Sie also die Befriedigung sich verschaffen, in Ihrer drückenden Lage unserm armen Vaterland eine Quelle von Wohlstand eröffnet zu haben, die manches der erduldeten Leiden wieder einigermaßen zu vergüten im Stande seyn wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 11. May.

Der Vollziehungsrath der einen und untheilbaren Helvetischen Republik — In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. Christmonat jede Art von Schuldtiteln,

Obligationen oder Akten, welche die Anerkennung einer zinstragenden Schuld enthalten, dem Visa oder kufenweisen Stempel unterworfen hat, und daß folglich auch diejenigen Contracte oder Obligationen, in welchen eine lebenslängliche Rente ausbedungen ist, diese Gebühr bezahlen müssen;

In Erwägung, daß die genaue Angabe des gegen Ausbedingung einer lebenslänglichen Rente ausgeliehenen oder abgetretenen Capitalwerths, nicht immer bekannt noch zu bestimmen ist, oder nur durch mehr oder minder schwierige Untersuchungen bestimmt werden könnte, und um den Eigenthümern besagter Contracte oder Titel auf lebenslängliche Renten, in denen dieser Capitalwerth nicht angegeben wäre, die Befolgung der Artikel 44 und 45 des Beschlusses vom 10. Hornung zur Vollziehung des obigen Gesetzes zu erleichtern;

beschließt:

1. Die Eigenthümer von lebenslänglichen Renten, deren Titel oder Akten den geliehenen oder abgetretenen Capitalwerth, um welchen die Rente stipuliert worden, nicht anzeigen würden, und die nicht im Stande wären, sich ohne Schwierigkeit die genaue Kenntniß dieser Summe zu verschaffen, um sie bey der Bezahlung der Visagegebühr anzuzeigen, können dem obigen Gesetze und Beschluß in Hinsicht auf diese Angabe, dadurch Genüge leisten, daß sie den Betrag der besagten lebenslänglichen Renten auf dem Fuße von einhundert Franken, für acht Franken Rente, kapitalisiren.
2. Das nemliche Verhältniß gilt auch zur Bestimmung der Gattung des kufenweisen Stempelpapiers, welches in Zukunft für die zu stipulierenden lebenslänglichen Renten gebraucht werden soll, wenn nemlich der abgetretene Capitalwerth nicht genau bestimmt und derselbe in dem Contract nicht in Zahlen ausgesetzt werden könnte.
3. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Der Präsident des Vollziehungsrath's,
(Sig.) Zimmermann.

Im Namen des Vollziehungsrath's,
der General-Secretair,
Mousson.